

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt
Billerbeck vom 20. Mai 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 171 ff.) i. V. m §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Billerbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 20. Mai 2021 für das Gebiet der Stadt Billerbeck folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntage

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Billerbeck liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - a) am letzten Sonntag im April (Kirmes und Büchermarkt)
 - b) am dritten Sonntag im Juni (Gans Billerbeck)
 - c) am dritten Sonntag im September (Stadtfest)
 - d) am ersten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verordnung wurde am 02.06.2021 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Lageplan räumlicher Geltungsbereich

